

**LANDKREIS GÖTTINGEN**



# **Amtsblatt**

**Nr. 04**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

---

### Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 49

### Stadt Dransfeld

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Jühnde 51

Lärmaktionsplan gemäß § 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Dransfeld 56

### Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 62

### Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 65

## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

---

### Abwasserverband Eller-Rhume

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 sowie die Ergebnisrechnung 2023 67

### Jagdgenossenschaft Bovenden

Satzung mit Genehmigungsvermerk 73



Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

81

**Bekanntmachung  
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde -  
die Wahlbezirke der Stadt Bad Sachsa  
wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025  
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

in der Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt als Wahlamt, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt als Wahlamt, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name

Wahlkreis Göttingen I, Wahlkreis-Nr. 53

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Sachsa, den 16.01.2025

|                                                    |      |
|----------------------------------------------------|------|
| Die Gemeindebehörde                                | gez. |
| Stadt Bad Sachsa - Der Bürgermeister ( Q u a d e ) |      |

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde Jühnde

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Jühnde  
Gemeindekennziffer: 03 159 021  
Ansprechpartner: Herr Eilers  
Adresse: Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld  
Telefon: 05502-3020  
E-Mail: [eilers@dransfeld.de](mailto:eilers@dransfeld.de)

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Flughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Jühnde mit rund 1000 Einwohnern liegt im Westen des Landkreises Göttingen als Teil der Samtgemeinde Dransfeld. Die Gemeinde Jühnde gliedert sich in die Ortsteile Jühnde und Barlissen.

Die Gemeinde Jühnde ist dem ländlichen Raum zuzuordnen und eher dörflich geprägt. Nördlich verläuft außerhalb des Gemeindegebietes die BAB7 Hannover-Kassel. Ein kleiner, unbewohnter Teil des Gemeindegebietes wird von der Lärmkartierung der Autobahn erfasst. Die durch das Gebiet der Gemeinde verlaufende Schnellbahntrasse Hannover-Würzburg verläuft größtenteils unterirdisch durch das Gemeindegebiet und ist von der Lärmkartierung nicht erfasst, da hierfür die Zuständigkeit ausschließlich beim Eisenbahnverwaltungsamt liegt.

Link zur Verkehrsmengenkarte der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr NLStBV:

[https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/geofachdaten\\_und\\_wms\\_kartendienste/geofachdaten-und-wms-kartendienste-133771.html](https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/geofachdaten_und_wms_kartendienste/geofachdaten-und-wms-kartendienste-133771.html)

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgehungsrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung-34 BImSchV.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Im Folgenden sind die Grenzwerte für Dorf-/Kern-/Mischgebiete aus dem Anhang III der Tab. 7 der „LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung“ wiedergegeben:

| Geltungsbereich | Grenzwerte für Neubau oder | Auslösewerte für die Lärmsanierung | Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen |
|-----------------|----------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
|-----------------|----------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------|

|                             |                                             |                                        |                     |
|-----------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------|
|                             | wesentliche<br>Änderung von<br>Straßenwegen | an Straßen in<br>Baulast des<br>Bundes |                     |
|                             | Tag/Nacht<br>dB (A)                         | Tag/Nacht<br>dB (A)                    | Tag/Nacht<br>dB (A) |
| Dorf-/Kern-<br>/Mischgebiet | 64/54                                       | 66/56                                  | 72/62               |

## 2. Bewertung der ist Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

| LDEN<br>dB(A) | Belastete Menschen –<br>Straßenlärm | LNight<br>dB(A) | Belastete<br>Menschen –<br>Straßenlärm |
|---------------|-------------------------------------|-----------------|----------------------------------------|
| über 55 bis   | 0                                   | über 50 bis 55  | 0                                      |
| über 60 bis   | 0                                   | über 55 bis 60  | 0                                      |
| über 65 bis   | 0                                   | über 60 bis 65  | 0                                      |
| über 70 bis   | 0                                   | über 65 bis 70  | 0                                      |
| über 75       | 0                                   | über 70         | 0                                      |
| Summe         | 0                                   | Summe           | 0                                      |

| LDEN dB(A)         | Fläche in km <sup>2</sup> | Wohnungen |
|--------------------|---------------------------|-----------|
| 55 - 65 dB(A) LDEN | 0,6                       | 0         |
| 65 - 75 dB(A) LDEN | 0,1                       | 0         |
| über 75 dB(A) LDEN | 0,0                       | 0         |
| Summe              |                           |           |

Die oben genannten Tabellen können über den nachstehenden Link eingesehen werden:

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu\\_umgebungslarm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

Die interaktive Karte kann über den nachstehenden Link eingesehen werden:

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu\\_umgebungslarm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

## **2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind**

Eine Betroffenheit von Personen ist nach den vorliegenden Ergebnissen nicht gegeben.

## **2.3 Angaben von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situation**

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

## **3. Maßnahmenplanung**

### **3.1 bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Gebiet der Gemeinde Jühnde wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

### **3.2 geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

### **3.3 langfristige Strategien zu Lernproblemen und Lärm Auswirkungen**

Da eine Betroffenheit derzeit nicht gegeben ist, sind langfristige Strategien nicht notwendig. Bei zukünftigen Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, in den betroffenen ausgewiesenen Gebiet, wird geprüft, inwieweit Einflüsse aus Lernbelastungen wirksam werden können.

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Ruhige Gebiete sind im Lärmaktionsplan nicht festgesetzt.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden. Eine Reduzierung der Zahl an betroffenen Personen ist damit nicht abzuschätzen.

## **4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAB**

### **4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 06.01.2025**

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes Stufe 3 der Gemeinde Jühnde wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde am 06.01.2025 nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Lärmaktionsplan wird nach Bekanntmachung in der örtlichen Presse und dem Amtsblatt des Landkreises Göttingen im Gemeindebüro der Gemeinde Jühnde für die Dauer eines Monats während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

#### **4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Einwände erhoben.

#### **5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Es entstehen durch die Aufstellung keine externen Kosten.

#### **6. Evaluierung des LAP**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß §74d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

#### **7 Inkrafttreten**

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss / Entscheidung des Rates der Gemeinde Jühnde in Kraft getreten am 06.01.2025**

**7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am 07.01.2025**

Lärmaktionsplan gemäß § 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt Dransfeld



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAB) ist eine  
fortgeführte Aufstellung eines Lärmaktionsplans

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Dransfeld  
Gemeindekennziffer: 03 159 009  
Ansprechpartner: Herr Eilers  
Adresse: Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld  
Telefon: 05502-3020  
E-Mail: [eilers@dransfeld.de](mailto:eilers@dransfeld.de)

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupt Eisenbahnstrecken oder Flughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Dransfeld mit rund 4300 Einwohnern liegt im Westen des Landkreises Göttingen als Teil der Samtgemeinde Dransfeld. Die Stadt Dransfeld bildet den Kernort. Zu ihr gehören noch die Dörfer Ossenfeld, Varmissen und Bördel.

Die Stadt Dransfeld ist dem ländlichen Raum zuzuordnen. Innerhalb der Samtgemeinde Dransfeld bildet sie das Grundzentrum. Im Nordosten grenzt die Gemeinde direkt an die Stadt Göttingen. Die Stadt Dransfeld gehört zum Landkreis Göttingen.

Durch die Stadt Dransfeld führt die Bundesstraße 3 Göttingen – Kassel.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgehungsrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung-34 BImSchV.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Die Festlegung von Maßnahmen soll bei der Überschreitung „relevanter Grenzwerte“ in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

Im folgenden sind die Grenzwerte für Dorf-/Kern-/Mischgebiete aus dem Anhang III der Tab. 7 der „LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung“ wiedergegeben:

| Geltungsbereich | Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßenwegen | Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes | Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen |
|-----------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
|                 | Tag/Nacht                                                        | Tag/Nacht                                                           | Tag/Nacht                                                    |

|                             |        |        |        |
|-----------------------------|--------|--------|--------|
|                             | dB (A) | dB (A) | dB (A) |
| Dorf-/Kern-<br>/Mischgebiet | 64/54  | 66/56  | 72/62  |

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

| LDEN<br>dB(A)  | Belastete Menschen<br>–<br>Straßenlärm | LNight<br>dB(A) | Belastete<br>Menschen –<br>Straßenlärm |
|----------------|----------------------------------------|-----------------|----------------------------------------|
| über 55 bis 59 | 100                                    | über 50 bis 54  | 100                                    |
| über 60 bis 64 | 100                                    | über 55 bis 59  | 100                                    |
| über 65 bis 69 | 100                                    | über 60 bis 64  | 200                                    |
| über 70 bis 74 | 200                                    | über 65 bis 69  | 0                                      |
| über 75        | 0                                      | über 70         | 0                                      |
| Summe          | 500                                    | Summe           | 300                                    |

| LDEN dB(A)         | Fläche in km <sup>2</sup> | Wohnungen |
|--------------------|---------------------------|-----------|
| 55 - 65 dB(A) LDEN | 1,8                       | 200       |
| 65 - 75 dB(A) LDEN | 0,4                       | 100       |
| über 75 dB(A) LDEN | 0,1                       | 0         |
| Summe              |                           |           |

Die oben genannten Tabellen können über den nachstehenden Link eingesehen werden:

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu\\_umgebungslarm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

Die interaktive Karte kann über den nachstehenden Link eingesehen werden:

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu\\_umgebungslarm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Eine Betroffenheit von Personen ist nach den vorliegenden Ergebnissen in einer Größenordnung von kleiner gleich 500 am Tag und von kleiner gleich 300 in der Nacht vorhanden. Entsprechend den Ergebnissen sind 117 Fällen von starker Belästigung auszugehen den 32 Fällen von starker Schlafstörung durch die Lärmsituation

### 2.3 in der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

In der Stadt Dransfeld befindet sich der Lärmschwerpunkt als Gebiet besonderer Lärmbetroffenheit im Straßenverlauf der Langen Straße bis zur Einmündung des Imbser Weges. In geringem Umfang sind ebenfalls die auf die Lange Straße einmündenden Straßen betroffen.

### **3. Maßnahmenplanung**

#### **3.1 bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

In der Langen Straße wurde die Geschwindigkeit für den Schwerlastverkehr im Ortskern auf 30 km/h reduziert.

Den Anwohnern wurde von Seiten der Straßenverkehrsbehörde der Einbau von passiven Lärmschutz-Maßnahmen angeboten und teilw. umgesetzt. Ebenfalls umgesetzt wurde auf der östlichen Ortseinfahrt die Einrichtung eines Kreisverkehrs zur Verringerung der Geschwindigkeit des einfahrenden Verkehrs

#### **3.2 geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Aktuell in der Planung befindet sich die Einrichtung eines zusätzlichen Kreisverkehrs auf der westlichen Einfahrt zum Stadtgebiet auf Höhe des Imbser Weges.

#### **3.3 langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Da eine Umgehungsstraße nicht umgesetzt werden wird, kann durch den Straßenbaulastträger (Bund) eine Verbesserung der Lärmsituation nur durch einen Geräusch mindernden Straßenbelag erfolgen.

#### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Ruhige Gebiete sind im Lärmaktionsplan nicht festgesetzt

#### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Eine Reduzierung der Zahl an betroffenen Personen durch die geplante Maßnahme Einrichtung eines Kreisverkehrs ist nicht abzuschätzen.

### **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAB**

#### **4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAB und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 19.12.2025**

Die Aufstellung des Lärm Aktionsplanes Stufe 3 der Stadt wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde am 19.12.2025 nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen wurden ortsüblich bekannt gemacht.

#### **4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Es gab keine Hinweise aus der Öffentlichkeit

#### **5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Es entstehen durch die Aufstellung keine externen Kosten

#### **6 Evaluierung des LAP**

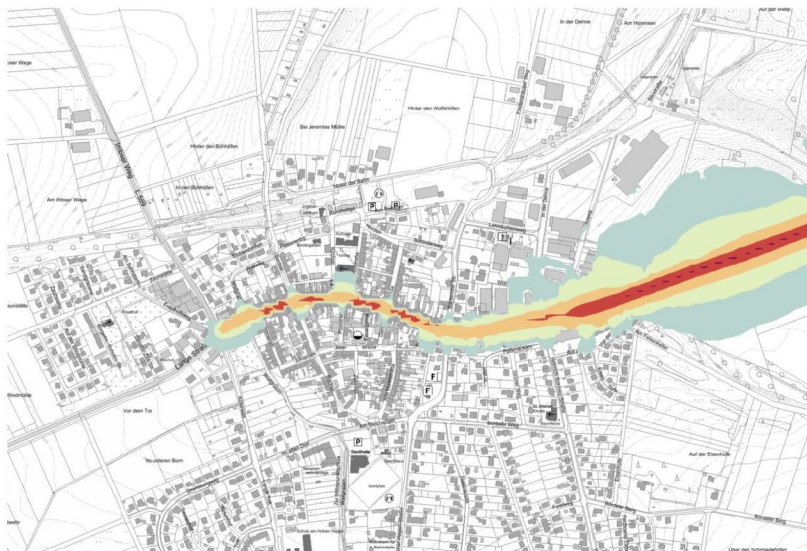
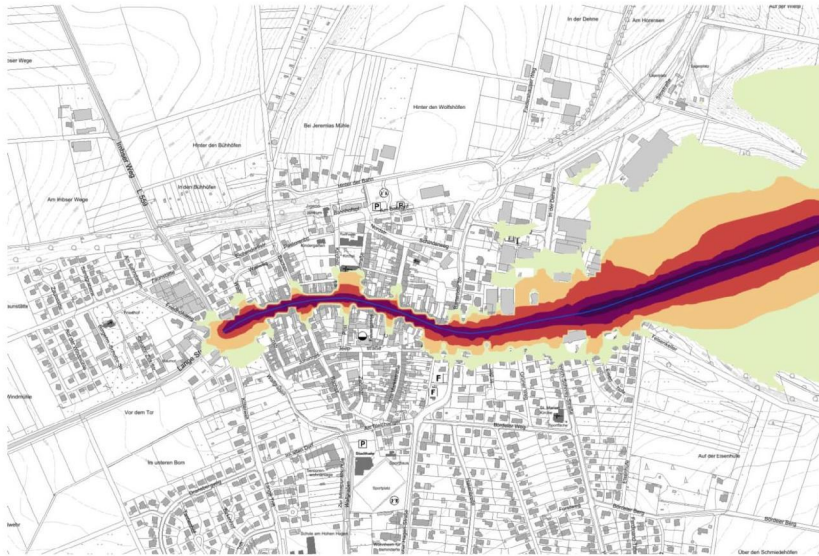
Der Lärmaktionsplans wird gemäß §74d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituatuion, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

#### **7 Inkrafttreten**

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Dransfeld in Kraft getreten am 19.12.2024**

**7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am 8.1.2025**

**Umweltkarte Lärm**



## Strassenlaerm\_Ln

### Pegel

- 51 - 55 db(A)
- 56 - 60 db(A)
- 61 - 65 db(A)
- 66 - 70 db(A)
- > 70 db(A)

[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5706001.00&Y=552858.00&zoom=12&layers=Strassen,Strassenlaerm\\_Ln&catalogNodes=](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5706001.00&Y=552858.00&zoom=12&layers=Strassen,Strassenlaerm_Ln&catalogNodes=)

## **Bekanntmachung**

### **der Stadt Herzberg am Harz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die 12 Wahlbezirke der Stadt Herzberg am Harz wird

**in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025**

während der Dienststunden

|                     |                                |
|---------------------|--------------------------------|
| Montag und Dienstag | von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,    |
| Mittwoch            | von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,    |
| Donnerstag          | von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und |
| Freitag             | von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr     |

im Rathaus der Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro (Rathaus Innenhof, Eingang 4), Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025, spätestens am **07.02.2025 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro, Marktplatz 30, Eingang 4, 37412 Herzberg am Harz Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Nr. 53 – Göttingen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer ande-

ren Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzberg am Harz, den 20.01.2025

gez. Christopher Wagner  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Gemeinde Walkenried** - die Wahlbezirke der Gemeinde Walkenried wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Gemeinde Walkenried – Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried (Barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.30 Uhr, bei **der Gemeinde Walkenried - Bürgerbüro, Zimmer 2, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried** Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 52 – Goslar – Northeim – Göttingen II** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Walkenried, den 17.01.2025

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Walkenried  
Der Bürgermeister  
gez. Deiters

10.12.2024

**A b w a s s e r v e r b a n d**  
**E l l e r - R h u m e**  
**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**u n d**  
**H a u s h a l t s p l a n**  
**2025**  
**E r g e b n i s r e c h n u n g**  
**2023**

# HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes "Eller-Rhume" in 37434 Rhumspringe, Landkreis Göttingen.

## HAUSHALTSJAHR 2025

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 aufgrund der §§ 22 u. 23, 28 - 31 der Satzung vom 04.05.2012, in Kraft getreten am 06. Juli 2012, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **676.700 €**

in der Ausgabe auf **676.700 €**

festgesetzt.

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **110.000 €**

in der Ausgabe auf **110.000 €**

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

### § 4

Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden auf **€ 3,50** je m<sup>3</sup> Schmutzwasser festgelegt.

Rhumspringe, 10.12.2024

gez. Greisler

\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsteher

gez. *Euler*

\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied

**VERWALTUNGSHAUSHALT  
EINNAHMEN**

| Haushalts-<br>stelle | Bezeichnung                  | Haushaltsansatz | Haushaltsansatz | Ergebnisrechnung  |
|----------------------|------------------------------|-----------------|-----------------|-------------------|
|                      |                              | 2025            | 2024            | 2023              |
|                      |                              | €               | €               | €                 |
| 100                  | Vermischte Einnahmen         | 100             | 100             | 1.565,99          |
| 172                  | Kanalbenutzungsgebühren      | 676.600         | 717.500         | 698.046,00        |
| 207                  | Zinsen vom Kreditmarkt       | 0               | 0               | 0,00              |
|                      | <b>Einnahmen</b>             | <b>676.700</b>  | 717.600         | <b>699.611,99</b> |
|                      | <b>Ausgaben</b>              | <b>676.700</b>  | 717.600         | <b>699.611,99</b> |
|                      | <b>Überschuss/Fehlbetrag</b> | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0,00</b>       |

**VERWALTUNGSHAUHALT  
AUSGABEN**

| Haushalts-<br>stelle | Bezeichnung                         | Haushaltsansatz | Haushaltsansatz | Ergebnisrechnung  |
|----------------------|-------------------------------------|-----------------|-----------------|-------------------|
|                      |                                     | 2025            | 2024            | 2023              |
|                      |                                     | €               | €               | €                 |
| 400                  | AE Vorsteher                        | 5.500           | 5.500           | 5.495,16          |
| 401                  | AE Kassenverwalter                  | 4.800           | 4.800           | 4.744,32          |
| 402                  | AE Verbandstechniker                | 4.200           | 4.200           | 4.119,12          |
| 403                  | Sitzungsgeld                        | 2.000           | 2.000           | 1.380,00          |
| 404                  | AE Bürokraft                        | 1.500           | 1.500           | 1.406,88          |
| 415                  | Entgelte Beschäftigte               | 115.000         | 112.000         | 111.828,51        |
| 435                  | Versorgungsbeiträge                 | 8.000           | 7.800           | 5.629,84          |
| 445                  | Sozialversicherungsbeiträge         | 23.000          | 22.000          | 21.925,72         |
| 501                  | Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude | 15.000          | 15.000          | 697,98            |
| 510                  | Unterhaltung Kanäle                 | 50.000          | 50.000          | 6.723,32          |
| 520                  | Unterhaltung Maschinen u. Geräte    | 120.000         | 120.000         | 111.942,22        |
| 540                  | Bewirtschaftungskosten              | 110.000         | 150.000         | 103.880,09        |
| 541                  | Klärschlamm Entsorgung              | 50.000          | 40.000          | 46.582,97         |
| 542                  | Abwasser- u. Bodenuntersuchungen    | 14.000          | 12.000          | 13.236,44         |
| 640                  | Abgaben und Versicherungen          | 16.000          | 16.000          | 15.594,76         |
| 650                  | Bürobedarf                          | 1.000           | 1.000           | 474,53            |
| 651                  | Post- Telefongebühren               | 2.000           | 2.000           | 1.926,92          |
| 652                  | Dienstreisen                        | 600             | 600             | 693,90            |
| 656                  | Prüfungsgebühren                    | 4.000           | 2.500           | 2.751,86          |
| 660                  | Verfüungsmittel                     | 2.500           | 2.500           | 4.795,14          |
| 661                  | Beiträge an Verbände                | 4.000           | 4.200           | 3.164,61          |
| 662                  | Sonstige Ausgaben                   | 1.000           | 1.000           | 435,46            |
| 700                  | Einrichtung eines Kanalkatasters    | 2.500           | 5.000           | 238,00            |
| 701                  | Vermögensbewertung                  | 2.000           | 2.000           | 1.008,98          |
| 711                  | Abwasserabgabe                      | 20.000          | 18.500          | 17.949,00         |
| 808                  | Zinsen an Kreditmarkt               | 8.000           | 10.500          | 6.353,47          |
| 860                  | Zuführung an den VermH.             | 90.000          | 105.000         | 204.632,79        |
|                      | <b>Gesamtausgaben</b>               | <b>676.600</b>  | <b>717.600</b>  | <b>699.611,99</b> |

**VERMÖGENSHAUSHALT  
EINNAHMEN**

| Haushalts-<br>stelle | Bezeichnung                           | Haushaltsansatz | Haushaltsansatz | Ergebnisrechnung  |
|----------------------|---------------------------------------|-----------------|-----------------|-------------------|
|                      |                                       | 2025            | 2024            | 2023              |
|                      |                                       | €               | €               | €                 |
| 300                  | Zuführung vom Verw.H                  | 90.000          | 105.000         | 204.632,79        |
| 310                  | Entnahme aus Rücklagen                | 0               | 0               | 0,00              |
| 362                  | <b>Kanalbaubeitrag der Mitglieder</b> |                 |                 |                   |
|                      | Stadt Duderstadt                      | 10.000          | 10.000          | 0,00              |
|                      | Samtgemeinde Gieboldehausen           | 10.000          | 10.000          | 0,00              |
|                      |                                       | 0               | 0               | 0,00              |
| 377                  | Kreditaufnahme Kreditmarkt            |                 |                 | 100.000,00        |
|                      | Neubau Rechenanlage Kläranlage        |                 |                 |                   |
|                      | Photovoltaikanlage Kläranlage         | 0               | 100.000         |                   |
| 390                  | Überschuss Vorjahr                    | 0               | 7.000           | 47.697,51         |
|                      | <b>Einnahmen</b>                      | <b>110.000</b>  | <b>232.000</b>  | <b>352.330,30</b> |
|                      | <b>Ausgaben</b>                       | <b>110.000</b>  | <b>232.000</b>  | <b>269.163,28</b> |
|                      | <b>Überschuss / Buchbestand</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>83.167,02</b>  |

**VERMÖGENSHAUSHALT  
AUSGABEN**

| Haushalts-<br>stelle | Bezeichnung                           | Haushaltsansatz | Haushaltsansatz | Ergebnisrechnung  |
|----------------------|---------------------------------------|-----------------|-----------------|-------------------|
|                      |                                       | 2025            | 2024            | 2023              |
|                      |                                       | €               | €               | €                 |
| 900                  | Zuführung zum Verw.H                  | 0               | 0               | 0,00              |
| 910                  | Zuführung an Rücklagen                | 0               | 0               | 0,00              |
| 935                  | Erwerb bewegl. Vermögens              | 10.000          | 10.000          | 804,45            |
| 940                  | Baumaßnahmen                          | <b>20.000</b>   | <b>120.000</b>  | <b>120.520,66</b> |
|                      | <b>Stadt Duderstadt</b>               |                 |                 |                   |
|                      | Erschließung Baulücken                | 10.000          | 10.000          | 0,00              |
|                      | <b>Samtgem. Gieboldehausen</b>        |                 |                 |                   |
|                      | Erschließung Baulücken                | 10.000          | 10.000          | 0,00              |
|                      | Photovoltaikanlage auf der Kläranlage | 0               | 100.000         | 0,00              |
|                      | Neubau Rechenanlage Kläranlage        | 0               | 0               | 120.520,66        |
|                      | Erneuerung der Dekanter (bis 2026)    | 20.000          | 0               |                   |
| 977                  | Tilgung Kreditmarkt                   | 60.000          | 102.000         | 147.838,17        |
| 992                  | Fehlbetrag Vorjahr                    | 0               | 0               | 0,00              |
|                      | <b>Gesamtausgaben</b>                 | <b>110.000</b>  | <b>232.000</b>  | <b>269.163,28</b> |

# **Mustersatzung für Jagdgenossenschaften**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Bovenden“. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

(2) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung ihres Jagdausübungsrechts auf den Grundflächen ihrer Mitglieder sowie die Wahrnehmung der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde (§ 15 Abs. 1 NJagdG).

(4) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

## **§ 2**

### **Mitglieder**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 12 ff. NJagdG) gehörenden Grundflächen mit Ausnahme der Grundflächen,

1. die nach § 9 NJagdG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelung befriedet sind, auch wenn eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist,
2. auf denen sonst die Jagd wegen eines gesetzlichen Verbots tatsächlich dauerhaft nicht ausgeübt werden darf.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit Verlust des Grundeigentums. <sup>2</sup>Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat die Erwerblerin oder der Erwerber unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Nach dem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel so lange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.

(3) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand hat auf der Grundlage des bei der Katasterverwaltung geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise ein Jagdkataster aufzustellen. <sup>2</sup>In das Jagdkataster werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen mit ihrem Namen und der Größe und Bezeichnung der Grundstücke, mit denen sie Mitglied sind, aufgenommen. <sup>3</sup>In einer Karte sind die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einzuzeichnen. <sup>4</sup>Jagdkataster und Karte sind auf dem neuesten Stand zu halten.

(4) Grundstücks- und Eigentümerdaten von Flächen, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zum befriedeten Bezirk erklärt worden sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des Jagdkatasters gesondert geführt.

(5) Die Jagdgenossenschaft ist im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt.

### § 3

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### § 4

#### Jagdvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenführerin oder dem Kassenführer und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup>Es können von der Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl. <sup>2</sup>Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. <sup>3</sup>Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung sind die Wahlen zum Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. <sup>4</sup>Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so obliegt die Vertretung durch Übernahme der Geschäfte des Jagdvorstandes der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde. <sup>5</sup>Diese oder dieser hat binnen eines Jahres erneut eine Versammlung mit dem Ziel der Wahl eines Vorstandes einzuberufen.

(3) <sup>1</sup>Eine Verkürzung des letzten Jahres der Amtszeit durch Neu- oder Wiederwahl ist jederzeit zulässig. <sup>2</sup>Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder andere Gründe, ist möglichst noch im laufenden Geschäftsjahr, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen, die pauschal abgegolten werden können. <sup>2</sup>Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

## § 5

### Sitzungen und Aufgaben des Jagdvorstands

(1) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies in Textform beantragen.

(2) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. <sup>3</sup>Sind sämtliche Mitglieder des Jagdvorstands anwesend, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft. <sup>2</sup>Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten, durchzuführen und ist an sie gebunden.

(4) <sup>1</sup>Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden durch die Schriftführerin oder den Schriftführer gemeinsam mit der Kassenführerin oder dem Kassenführer vertreten. <sup>2</sup>Bei der Einvernehmensregelung zum Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der oder des Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen nicht an Verträgen mit sich selbst, an der Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und der Jagdgenossenschaft sowie beim Einvernehmen zum Abschussplan, für dessen Aufstellung sie als Jagdpächter verantwortlich sind, beratend und entscheidend mitwirken.

(5) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. <sup>2</sup>In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(6) Der Jagdvorstand haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 6

### Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. <sup>2</sup>Liegen wichtige Gründe dafür vor, so ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. <sup>3</sup>Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jedes Mitglied bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Einberufung einer Versammlung anordnet.

(2) <sup>1</sup>Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung nach Absatz 3 unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

(3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen nach den für die Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften. <sup>2</sup>Gibt ein Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse bekannt, soll sie oder er mit E-Mail über den Inhalt der Bekanntmachung unterrichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Auswärtige Mitglieder werden bei Bekanntmachungen nach Absatz 3 nicht gesondert eingeladen. <sup>2</sup>Sie haben sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erhalten.

## § 7

### Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Versammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes geleitet.

(2) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. <sup>2</sup>Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. <sup>3</sup>Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten behördlich oder notariell beglaubigt ist. <sup>4</sup>Die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen und ist im Zweifel für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. <sup>5</sup>Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei der stimmberechtigten Mitglieder vertreten.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Dritte können an der Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach Abfrage durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter teilnehmen, sofern keine Berechtigte oder kein Berechtigter dem widerspricht. <sup>3</sup>Den Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörden ist die Teilnahme jederzeit gestattet.

(4) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder,
2. soweit Mitglieder durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreterinnen oder Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. die Summe der Grundflächen jedes anwesenden oder vertretenen Mitglieds, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfhöhe und der Fläche, mit der sie gefasst wurde, und
5. bei Beschlüssen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

**§ 8****Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Einem Beschluss der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen, insbesondere
  - a) Angliederung, Abtrennung oder Austausch von Grundflächen,
  - b) Teilung des Jagdbezirks, Zusammenlegung unter Beachtung von Abs. 4 Satz 4
2. die Entscheidung
  - a) über die Art der Verpachtung nach Maßgabe des § 9,
  - b) über eine Nichtverpachtung (z.B. angestellte Jägerin oder angestellter Jäger),
  - c) über die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
  - d) über die Beendigung laufender Jagdpachtverträge,  
sofern die jeweilige Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
3. Entscheidungen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
4. die Bildung von Rücklagen (§ 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 NJagdG) und deren Verwendung,
5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung der Mitglieder des Jagdvorstands,
6. die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein dürfen und deren Amtszeit einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten darf,
7. die nachträgliche Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung,
8. die Entscheidung über eine pauschale Abgeltung der Auslagen des Vorstandes,
9. Änderungen der Satzung,
10. die Erhebung von Umlagen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 NJagdG).

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen vorbehalten.

(2) <sup>1</sup>Miteigentümerinnen und Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; anwesende Miteigentümerinnen und Miteigentümer gelten dabei als berechtigt, abwesende und nicht vertretene Miteigentümerinnen und Miteigentümer zu vertreten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für mehrere Gesamthandeigentümerinnen und Gesamthandeigentümer entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Beschlussfassungen und Abstimmungen in der Versammlung erfolgen in der Regel offen. <sup>2</sup>Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder i.S. des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 beantragt wird.

(4) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder dem Beschluss zustimmt und
2. die Grundflächen der Mitglieder, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den Grundflächen der sonst anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine Mehrheit der Fläche ergeben.

<sup>2</sup>Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Beschlüsse über Verträge mit ihm selbst sowie über die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft gefasst werden. <sup>3</sup>Jedoch ist ein Mitglied, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, berechtigt, an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht sowie die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen (§ 15 Abs. 6 Nr. 1 NJagdG). <sup>4</sup>Bei einem Beschluss über die Teilung oder Zusammenlegung gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 NJagdG ist sowohl eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch eine Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche für die Teilung oder Zusammenlegung erforderlich.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 9

### Art der Jagdverpachtung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. <sup>2</sup>Die Versammlung kann beschließen, dass als Pachtbewerberinnen und Pachtbewerber nur Mitglieder zuzulassen sind. <sup>3</sup>Sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten.

## § 10

### Verwendung des Reinertrags

(1) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Mitglieder nach dem Verhältnis der Grundflächen, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. <sup>2</sup>Die Auszahlung des Reinertrags erfolgt durch Überweisung des jeweiligen Anteils auf ein vom Mitglied benanntes Bankkonto. <sup>3</sup>Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, dass die Auszahlung zusätzlich auch an den vom Vorstand festgesetzten und bekanntgemachten Zahltagen erfolgen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. <sup>2</sup>Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

(3) Der Jagdvorstand hat über die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

(4) Entfällt auf ein Mitglied ein geringerer Reinertrag als 15 EUR, so kann die Jagdgenossenschaft beschließen, dass die Auszahlung erst dann fällig wird, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30 EUR erreicht hat.

## § 11

### Kassenführung und Kassenprüfung, Umlage

(1) <sup>1</sup>Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. <sup>2</sup>Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden.

(2) Kassenbuch und Belege werden in jedem Geschäftsjahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern geprüft.

(3) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich von Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft notwendig ist. <sup>2</sup>Umlagen werden von jedem Mitglied entsprechend seiner beteiligten Flächengröße erhoben.

## § 12

### Inkrafttreten der Satzung

<sup>1</sup>Die vorstehende Satzung wurde in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 07.11.2024 beschlossen.

<sup>2</sup>Sie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 19. März 2008.

<sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 3.

Bovenden, den 24.11.2024

  
Jörg Hausknecht  
Vorsitzender

  
Erik Fülling  
stellv. Vorsitzender

  
Martina Hille  
Kassenführerin

  
Detlef Mindt  
Beisitzer

Landkreis Göttingen  
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Jagdbehörde

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Bovenden vom 24.11.2024 wurde gem. § 15 Abs. 2 NJagdG<sup>1</sup> angezeigt.

Osterode am Harz, 10.12.2024

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

  
Gunkel



---

<sup>1</sup> Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320)

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“**

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Die Jahresrechnung 2023 und der Wirtschaftsplan 2025 sind von der Verbandsversammlung am 26.11.2024 entgegengenommen und genehmigt worden. Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Die Änderungssatzungen wurden von der Verbandsversammlung ebenfalls am 26.11.2024 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2025 und der geprüfte Jahresabschluss 2023 liegen nach § 114 NKomVG vom 03. – 10.02.2025 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 508, öffentlich aus.

Göttingen, den 17.01.2025

Gez. Dirk Piper  
Verbandsgeschäftsführer

---

### **H a u s h a l t s s a t z u n g**

#### **des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“**

#### **Landkreis Göttingen Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee in Verbindung mit §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 und den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee am 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

|                  |                         |             |
|------------------|-------------------------|-------------|
| im Erfolgsplan   | in den Erträgen auf     | 53.300,00 € |
|                  | in den Aufwendungen auf | 53.260,00 € |
|                  | Jahresüberschuss        | 40,00 €     |
| im Vermögensplan | in den Einnahmen auf    | 5.840,00 €  |
|                  | in den Ausgaben auf     | 5.840,00 €  |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplans gedeckt sind.

#### § 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

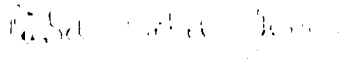
**2.550,00 €**

festgesetzt.

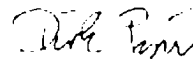
#### § 6

Die Umlage des Verbandes beträgt 51.600,00 €.

Göttingen, den 26.11.2024



Bärbel Diebel-Geries  
Vors. der Verbandsversammlung



Dirk Piper  
Verbandsgeschäftsführer